

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

11. April 2016

Kontaktstelle:

Abteilung Gemeinde
031 633 77 82
info.agr@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- Bürgerliche Korporationen
- Unterabteilungen
- Kirchgemeinden
- Schwellenkorporationen
- Gemeindeverbände

Information

**Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2); Information Nr. 8
Teilrevision Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Gemeindefinanzhaushalt
aufgrund der Erkenntnisse der Testgemeinden**



Ab dem 1. Januar 2014 führten 14 Testgemeinden (10 Einwohnergemeinden und 4 Gesamtkirchgemeinden bzw. Kirchgemeinden) HRM2 ein. Die während den letzten zwei Jahren gemachten Erfahrungen führten zu Teilrevisionen der Gemeindeverordnung¹ und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden². Die Teilrevisionen wurden vom Regierungsrat am 16. März (GV) bzw. von Regierungsrat Christoph Neuhaus am 17. März 2016 (FHDV) beschlossen und treten auf den 1. Mai 2016 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen werden vorliegend kurz vorgestellt³.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird noch einmal darauf hingewiesen, dass zur Zeit die Vorschriften von HRM2 ausschliesslich von den Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Regionalkonferenzen zwingend anzuwenden sind. Für sämtliche übrige öffentlichrechtlichen Körperschaften gelten nach wie vor die Vorschriften von HRM1⁴.

Änderungen der Gemeindeverordnung

a) Nummerierung Übergangsbestimmungen

Für die Publikation von Rechtserlassen wird seit dem 1. Januar 2016 ein neues System (Informatik-Tool) benutzt. Dieses führte auch zu formalen Anpassungen in Erlassen, welche bereits in Kraft sind. In der GV ist insbesondere die Nummerierung/Bezeichnung der Übergangsbestimmungen betroffen. Dies führt dazu, dass in Unterlagen, welche vom AGR den Gemeinden vor dieser Änderung zur Verfügung gestellt wurden oder bereits im Druck waren die Nummerierungen gemäss altem System enthalten sind. Davon betroffen sind insbesondere bereits publizierte BSIG's und der Teil der Arbeitshilfe Finanzen, welcher um die Jahreswende verschickt wurde. Es ist nicht vorgesehen, diese Dokumente anzupassen. Als „Lesehilfe“ wird jedoch eine Vergleichstabelle zur Verfügung gestellt⁵.

b) Ergänzung ausserordentlicher Aufwand und Ertrag: Abtragung Bilanzfehlbetrag (Art. 78 Abs. 4)

¹ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV, BSG 170.111

² Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005, FHDV, BSG 170.511

³ Vgl. auch BSIG Nr. 1/170.111/13.6 vom 8. Juni 2015

⁴ Ausgenommen sind die öffentlichrechtlichen Körperschaften, welche gestützt auf die Übergangsbestimmungen in der Gemeindeverordnung HRM2 bereits freiwillig einführen dürfen und einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, sowie die vier Gesamtkirchgemeinden bzw. Kirchgemeinden, die als Testgemeinden bestimmt worden sind.

⁵ www.be.ch/HRM2, Rubrik Praxishilfe

Das SRS⁶ hat die Kontierung für die Budgetierung der Abtragung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags geändert und neu der Sachgruppe 3899 und damit dem ausserordentlichen Aufwand zugeteilt (ursprünglich Sachgruppe 3390). Diese Änderung ist mit Blick auf die Darstellung des gestuften Erfolgsausweises sinnvoll und wurde übernommen.

c) Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 und 85, Anhang 3)

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit den Testgemeinden wurden die Bilanzierung der zusätzlichen Abschreibungen (Änderung Kontierung) sowie die Voraussetzungen für deren Auflösung angepasst.

An der Formel für die Bildung von zusätzlichen Abschreibungen ändert sich nichts. Die Verbuchung der zusätzlichen Abschreibungen erfolgt über die Sachgruppe 3894 (ausserordentlicher Aufwand), die Bilanzierung erfolgt neu in der Sachgruppe 2940 (Zusätzliche Abschreibungen). Die Auflösung ist ebenso an Bedingungen geknüpft wie die Bildung: Zusätzliche Abschreibungen sind aufzulösen, wenn im betreffenden Rechnungsjahr ein Aufwandüberschuss resultiert und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) bei Einwohner- und gemischten Gemeinden kleiner als 30% und bei Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden kleiner als 75% ist. Der BÜQ zeigt das Verhältnis zwischen Bilanzüberschuss und Steuereinnahmen inklusive Zahlungen an oder Leistungen aus dem Finanzausgleich. Die Auflösung erfolgt maximal bis zur Höhe des Aufwandüberschusses und nur soweit, bis der BÜQ von 30% resp. 75% erreicht ist. Im neuen Anhang 3 der GV wird die Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen detailliert beschrieben. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird eine entsprechende Berechnungshilfe (Excel) zur Verfügung stellen. Die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen wird zudem Berechnungsbeispiele enthalten.

Weiter wird speziell darauf hingewiesen,

- dass neu die Regelungen betreffend zusätzliche Abschreibungen nur noch für Körperschaften mit Steuerhoheit (Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und die meisten Kirchgemeinden) gelten und
- dass präzisiert wird, dass die Berechnungen nur den Allgemeinen Haushalt betreffen.

d) Anhang 2: Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauer⁷

| Betrifft | alte Bestimmung | neue Bestimmung | Rechtliche Grundlage |
|---|-----------------|--|----------------------|
| Ergänzungen Anlagekategorien mit Nutzungsdauern | 1402 Wasserbau | 1402 Wasserbau, Verfeinerung in: - Stein- und Betonverbauung (50 Jahre) - Holz- und Lebendverbauung (20 Jahre) | GV Anhang II |
| | 1404 Hochbauten | 1404 Hochbauten, Verfeinerung in: - Turnhalle (33 1/3 Jahre) | GV Anhang II |

Die Anlagekategorien und Nutzungsdauern gemäss Anhang 2 der GV sind verbindlich anzuwenden.

Änderungen der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Anhänge 1 bis 4

Die Kontenrahmen in den Anhängen 1 bis 4 wurden angepasst. Die Gemeinden haben bereits bisher gestützt auf die Anweisungen des AGR gemäss dem Kontenrahmen Version 5+ gearbeitet. Diese Version ist bereits während längerer Zeit auf der Homepage des AGR aufgeschaltet. Die beschlossenen Anpassungen in den Anhängen sollten deshalb in der Praxis für die Gemeinden keine Auswirkungen haben.

Weitere Informationen zu HRM2

Der Fragenkatalog (FAQ) wurde ergänzt und aktualisiert. Er steht in der Fassung vom Februar 2016 im Internet unter www.be.ch/HRM2, Rubrik Praxishilfen zur Verfügung.

⁶ Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den Öffentlichen Sektor, www.srs-csppc.ch

⁷ Die in der BSIG Nr. 1/170.111/13.6 aufgeführten Änderungen werden hier nicht wiederholt.